

**ERLASS ZUR UMSETZUNG DER EINRICHTUNGSBEZOGENEN IMPFPFLICHT
NACH § 20a IfSG IN THÜRINGEN**

hier:

Musteranschreiben zur Anhörung der betroffenen Einrichtung/des betroffenen Unternehmens im Rahmen einer konkretisierenden Verbotsanordnung bei Verstößen gegen § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG

III.D des Erlasses

(Zustellung durch Post)

Briefkopf Gesundheitsamt

E N T W U R F

Datum

Adresszeile

Az. (bitte bei Antwort angeben)

An

Leitung der Einrichtung/des Unternehmens für das die nach § 20a Abs. 3 Satz 1 IfSG betroffene Person tätig wurde

Anhörung gemäß § 28 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vor Erlass einer Verbotsverfügung nach § 20a Abs. 3 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr [Leitung der Einrichtung/des Unternehmens],

zumindest *an folgenden Tagen/ ab dem ... war Frau/Herr...* als Person, die nach dem 16. März 2022 in *Ihrer Einrichtung/ Ihrem Unternehmen* tätig werden soll, dort beschäftigt, ohne dass Ihnen zuvor ein Immunitätsnachweis vorgelegt worden ist. Bei einem Immunitätsnachweis handelt es sich um Impf- bzw. Genesenennachweis i.S.v. § 20a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass die entsprechende Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann, § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG oder *ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie sich im ersten Schwangerschaftsdrittel befindet*, § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 IfSG, vorgelegt.

Gemäß § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG dürfen Neukräften (Beginn der Tätigkeit ab dem 16. März 2022) in den in § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen bzw. Unternehmen nur beschäftigt werden, wenn vor Beginn der Tätigkeit der Leitung der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Unternehmens ein Immunitätsnachweis im zuvor genannten Sinne vorgelegt wurde.

Frau/ Herr ... sollte in Ihrer Einrichtung/ ihrem Unternehmen erst ab dem 16. März 2022 bzw. einem späteren Zeitpunkt beschäftigt werden, folglich zählt sie/er zu dem eingangs genannten Neukräften. Obwohl Ihnen vor Beginn der Beschäftigung von Frau/Herrn ... kein Immunitätsnachweis i.S.v. § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG vorlag, wurde er/sie dennoch in Ihrer Einrichtung/ Ihrem Unternehmen beschäftigt.

Aus diesem Grund beabsichtigen wir, gegen Sie eine Verbotsverfügung auf der Grundlage von § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG zu erlassen. Danach kann die zuständige Behörde der Leitung

der Einrichtung bzw. des Unternehmens untersagen, die Person, die keinen Immunitätsnachweis i.S.v. § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG vorgelegt hat, weiter in der genannten Einrichtung/dem genannten Unternehmen zu beschäftigen.

Sie erhalten die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens zu äußern. Bitte geben Sie bei Ihrer Antwort unser Geschäftszeichen an.

Sollten Sie die Gelegenheit zum rechtlichen Gehör nicht wahrnehmen, müssen Sie damit rechnen, dass nach Ablauf der Frist ohne weiteres Anschreiben nach Aktenlage entschieden wird und ggf. gegen Sie eine Verbotsverfügung erlassen wird.

Mit freundlichen Grüßen
